



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Gross-Gemeinschafts- antennenanlage (GGA)

vom 10. März 2009

Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Ettingen erlässt, gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, das folgende Reglement.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und Radio-Empfanges betreibt die Einwohnergemeinde Ettingen eine gemeindeeigene Kabelverteilanlage auf dem Gemeindegebiet.

² Dieses Reglement regelt die Errichtung von Aussenantennen, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung einer Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) der Gemeinde.

§ 2 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benutzungsgebühren sowie weitere Gebühren zu decken.

§ 3 Ordentlicher Ausbau des Verteilnetzes

¹ Die Lieferung von Radio-, Fernseh- und Internetsignalen zur Einspeisung in und Verbreitung durch das Verteilnetz der Gemeinde ist im Signallieferungsvertrag der Interlog AG und der Gemeinde Ettingen vom 20.11.2003 geregelt.

² Der Ausbau erfolgt nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten. Für den Ausbau des Primärnetzes, d.h. von der Kopfstation bis und mit HUB (Signalübergabestelle) in Ettingen, ist die Interlog AG zuständig.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

§ 4 Ausserordentlicher Ausbau des Verteilnetzes

¹ Sofern in einem nicht erschlossenen Gebiet ein vorzeitiger Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der Kosten für die Leitung ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benutzer haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird von der Gemeinde festgelegt.

² Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, erstattet die Gemeinde die von den Benutzern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

§ 5 Durchleitungsrechte und Duldung

¹ Wird privates Grundeigentum beansprucht, so haben die betreffenden Grundeigentümer/innen ein unbefristetes und unentgeltliches Durchleitungsrecht zu gewähren und den Zutritt für die Beauftragten der Gemeinde für den Bau und Unterhalt der Anlage zu gestatten. Sie sind vor Inangriffnahme von Arbeiten zu verständigen und über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren.

² Die Gemeinde hat für die Wiederinstandstellung des beanspruchten privaten Grundeigentums aufzukommen.

³ Ändern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann der/die Liegenschaftseigentümer/in eine kostenlose, seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

⁴ Das Durchleitungsrecht hat einen Eintrag ins Grundbuch zur Folge. Dieser und alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁵ Den mit der Gebührenkontrolle oder Reparaturen beauftragten Organen ist jederzeit Zutritt zu den mit Anschlussdose oder Verstärkern versehenen Räumen zu gewähren, wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen und auf Verlangen die Fernsehkonzession vorzuweisen.

⁶ Der/die Liegenschaftseigentümer/in hat an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Gemeinschaftsanlage erforderliche Installationen, sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft vorhanden war.

§ 6 Zuleitung

¹ Die Zuleitung erfolgt bis an das Gebäude des/der Anschlussinteressenten/in, wobei die Führung der Leitung zum Haus nach technischen Gesichtspunkten bestimmt wird. Allfällige besondere Wünsche werden gegen Verrechnung der Mehrkosten berücksichtigt.

² Bei Neubauten hat der/die Liegenschaftseigentümer/in den Zuleitungsgraben inklusive Leerrohr nach den genehmigten Plänen bis zur Parzellengrenze auf seine Kosten zu erstellen.

³ Die Installationen ab Anschlussdose sind Sache der Liegenschaftseigentümer/innen.

⁴ Die erforderlichen Installationen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, welche die Radio- und Fernsehkonzession des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) besitzen.

§ 7 Unterhalt des Verteilnetzes

¹ Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und das einwandfreie Funktionieren der Gross-Gemeinschaftsantennenanlage.

² Die Gemeinde kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, welche durch einen Anschluss an die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage entstehen können. Insbesondere sind jegliche Forderungen für Reparatur, Anpassung oder Änderung von Empfangsgeräten ausgeschlossen.

§ 8 Aussenantennen

¹ Wo eine Zuleitung bis zur Parzellengrenze besteht oder aufgrund eines Gemeinde-ratsbeschlusses innert 6 Monaten erstellt wird, dürfen keine neuen Aussenantennen für UKW- und Fernsehempfang erstellt werden.

² Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Parabolantennen. Diese sind, wenn technisch möglich, ebenerdig zu installieren. Es darf von ihnen keine verunstaltende Wirkung ausgehen. Parabolantennen gelten als bauliche Anlagen und sind der Bewilligungspflicht der Gemeinde (kleines Baugesuch) unterstellt. In der Kernzone dürfen Parabolantennen nur auf untergeordneten Nebenbauten erstellt werden.

³ Aussenantennen für Funkamateure oder Funkanlagen mit Konzession des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sind von diesem Reglement ausgenommen. Sie sind baubewilligungspflichtig.

§ 9 Anschlussbegehren, Bewilligung

¹ Gesuche für den Anschluss an die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage sind dem Gemeinderat einzureichen.

² Die Bewilligung für Anschlüsse an die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage wird nach der technischen Überprüfung gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat erteilt.

§ 10 Aufheben bzw. wieder in Betrieb setzen eines Anschlusses

¹ Die Liegenschaftseigentümer können den Anschluss ihrer Gebäude oder Wohnungen jeweils auf Monatsende kündigen.

² Gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) kann ein Antennenanschluss wieder in Betrieb gesetzt werden.

§ 11 Plombierungen

¹ Plombierungen, welche die Gemeinde zur Sicherheit von Anlageteilen und illegaler Nutzung der Signale anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht entfernt werden.

² Gekündigte Anschlüsse werden durch Beauftragte der Gemeinde gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) plombiert.

³ Während der Dauer der Plombierung sind keine Benutzungsgebühren zu bezahlen.

§ 12 Anschlussgebühren

¹ Der/die Liegenschaftseigentümer/in hat für den Hausanschluss einen einmaligen Anschlussbeitrag, der mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage fällig wird, zu bezahlen.

² Dieser richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung welche vom Gemeinderat erlassen wird. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren. Bei Aufhebung des Anschlusses kann der Beitrag weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

§ 13 Benutzungsgebühren

¹ Der/die Benutzer/in eines an die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossenen Gerätes hat ab Inbetriebnahme desselben eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

² Die monatliche Benutzungsgebühr hat sämtliche Aufwändungen zu decken und wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

³ Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 14 Behördliche Entfernung

Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen allgemeine Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen und Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und legt die Anschlussgebühren fest.

§ 18 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) vom 29. November 1982 wird aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. März 2009.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Silvia Wetzel

Aldo Grünblatt

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheidung Nr. 152 vom 17. April 2009 genehmigt.